

ZU § 1 GELTUNGSBEREICH

Räumlicher Geltungsbereich

Die historische Altstadt von Gernsbach verfügt über eine mehr als 800-jährige Geschichte und weist ein vielfältiges baukulturelles Erbe auf. Der Satzungsbereich ist geprägt durch zahlreiche denkmalgeschützte öffentliche und bürgerliche Bauwerke: Dominant in der Fernwirkung ist die Katholische Liebfrauenkirche St. Marien auf dem Hügel. Weitere Denkmalgebäude sind das Alte Rathaus, der Storchurm, die auf die Stadtmauer aufgesetzten historischen Zehntscheuern sowie das von Friedrich Weinbrenner errichtete Kornhaus. Zusammen mit den zahlreichen historischen Fachwerkhäusern bestimmen sie das Erscheinungsbild der Straßenräume und des Stadtbildes insgesamt.

Der Altstadtkern steht seit 1983 als Gesamtanlage unter Ensemble-Denkmalschutz. Der Schutz nach § 19 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg umfasst sowohl bedeutende Einzelbauwerke als auch das charakteristische Gesamtbild des historischen Stadtraums.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Gestaltungssatzung entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung der Gesamtanlage Gernsbach. Lediglich im nordöstlichen Bereich entlang der Murg bleiben einzelne Flurstücke unter Berücksichtigung der aktuellen städtebaulichen Entwicklung „Im Wörthergarten“ ausgenommen. Das Grundstück in der Faltergasse 6 (Flst. 381) ist, abweichend der Abgrenzung der Gesamtanlage Gernsbach, aufgrund seiner städtebaulichen Zugehörigkeit zum umliegenden Gebäudeensemble Teil des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung. Die weitgehende Übereinstimmung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung mit der denkmalgeschützten Gesamtanlage verdeutlicht die besondere Schutzwürdigkeit des Gebiets und schafft eine verlässliche sowie transparente Rahmenvorgabe für die Bürgerinnen und Bürger.

Sachlicher Geltungsbereich

Das historische Stadtbild der Altstadt Gernsbachs ist weitgehend gut erhalten und weist eine besondere städtebauliche und gestalterische Eigenart auf, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, das charakteristische Erscheinungsbild der Altstadt dauerhaft zu sichern und gleichzeitig notwendige Anpassungen an gegenwärtige und zukünftige Anforderungen zu ermöglichen, ohne die individuellen Gestaltungsspielräume über das erforderliche Maß hinaus einzuschränken.

In diesem Zusammenhang gelten sämtliche Gestaltungselemente, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, als sachliche Satzungsgegenstände und unterliegen verbindlichen Festsetzungen. Dabei bleibt der Grundsatz gewahrt, dass höherrangiges Recht niederrangiges verdrängt.

ZU § 2 DEFINITIONEN

Ein wesentliches gestalterisches Merkmal im Satzungsbereich ist das harmonische Zusammenspiel der einzelnen Elemente der Gebäudegestaltung. Hierzu zählen insbesondere die Stellung der Gebäude, ihre Breite und Länge, die Gliederung in Hauptbaukörper und Anbauten, die plastische Ausformung sowie die Fassadengestaltung einschließlich der Öffnungen. Diese Elemente sind für das Erscheinungsbild prägend und werden daher in der Satzung geregelt.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses dieser gestalterischen Bausteine enthält § 2 entsprechende Begriffsdefinitionen, die allgemeinverständlich gefasst sind.

ZU § 3 BAUKÖRPER, BAUMASSEN UND STELLUNG DER GEBÄUDE

Die städtebauliche Struktur der Altstadt Gernsbach wird maßgeblich durch ihre topografische Lage auf einem Bergsporn sowie durch den Fluss Murg geprägt. Der historische Entwicklungsursprung der Kernstadt ist noch heute am Brückenkopfbau mit Brückenvorplatz deutlich erkennbar.

Die Straßen im Satzungsgebiet lassen sich drei Typologien zuordnen: Die erste sind parallel zur Murg verlaufende Straßen, die zweite sind bergauf führende Straßen und die dritte sind kurze Querstraßen bzw. Gassen. Von der Brücke aus entwickeln sich die ersten beiden Kategorien fächerförmig und verzweigen sich wie Baumäste. Ihre Baufluchten sind oft abgeschrägt und erzeugen durch die Abfolge dreieckiger und rechteckiger Plätze eine besondere räumliche Lebendigkeit. Die dicht aneinandergebauten Häuser fassen die Straßenraumkanten geschlossen und verstärken die prägnante Abfolge von Straßen und Plätzen.

Zur Wahrung der städtebaulichen Eigenart sollen Gebäudestellung, -masse und -form sowohl bei Umbauten als auch bei Neubauten die bestehende Parzellengröße und -form widerspiegeln.

Ein weiteres Merkmal der Gebäudegestaltung im Satzungsgebiet sind die rechteckigen Gebäudegrundrisse. Wo es das Grundstück oder andere äußere Rahmenbedingungen erfordern, weicht der Grundriss geringfügig vom rechten Winkel ab. Im Sinne der Erhaltung dieser Eigenart werden stark spitzwinklige Grundrissformen sowie Grundrisse mit aufwendigen Vor- und Rücksprüngen ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird die Gebäudegestaltung mit einer straßenseitigen Fassadenbreite, die in der Regel die volle Parzellenbreite in Anspruch nimmt, als erhaltenswert angesehen. Die Gebäude, die ohne Bauwich dicht nebeneinander und direkt auf der straßenseitigen Grundstücksgrenze stehen, bilden eine geschlossen wirkende Straßenraumkante und vermitteln zugleich eine kleinteilige Maßstäblichkeit.

Dabei verleiht die klare Ablesbarkeit der kleinteiligen Einzelgebäude der Straßenraumkante eine vertikale Gliederung, die durch die Staffelung der zweigeschossigen Gebäudehöhen infolge der langsam ansteigenden Topografie zusätzlich betont wird.

ZU § 4 FASSADEN

Die Gebäudefassaden der Altstadt Gernsbach weisen trotz individueller Ausprägung eine erkennbare Einheitlichkeit auf. Diese resultiert aus der wiederkehrenden Anwendung bestimmter Bauweisen und Gestaltungsmerkmale und verleiht der Altstadt ihr charakteristisches, historisch gewachsenes Gesamtbild.

Die Fassaden prägen als straßenbegleitende Raumkanten in hohem Maße das Erscheinungsbild der Straßen und damit das Ortsbild insgesamt. Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung der wesentlichen Fassadenelemente erforderlich.

Für die Fassadengestaltung sind zahlreiche architektonische Elemente von Bedeutung, insbesondere Öffnungen, Oberflächenmaterialien und deren Behandlung sowie weitere gestalterische Bauteile. In der Satzung werden jedoch ausschließlich diejenigen Komponenten geregelt, die für den Grundcharakter der Fassade entscheidend sind. Dazu zählen insbesondere der Lochfassadencharakter, die Grundform und Anordnung der Öffnungen, die Fassadengliederung und Plastizität sowie Materialität und Farbgebung.

Lochfassade

Die Gestaltung der Fenster und sonstigen Öffnungen ist ein wesentliches Mittel der Fassadengestaltung. Nicht nur Form und Größe der einzelnen Fenster, sondern insbesondere deren Anordnung prägen den Fassadencharakter.

Ein charakteristisches Merkmal der Gebäudefassaden im Satzungsbereich ist der Lochfassadencharakter. Die Öffnungen weisen geschossweise eine einheitliche Größe und Form auf und sind in der Regel achsenbezogen nebeneinander und übereinander angeordnet. Ihre Abstände untereinander sowie zu den Gebäudekanten sind so proportioniert, dass die Fenster als „Löcher“ in massiven Wandflächen erscheinen. Der vergleichsweise geringe Anteil der Öffnungsflächen gegenüber den geschlossenen Wandflächen unterstreicht die massive und kompakte Wirkung der Fassaden.

Zur Bewahrung dieses Grundcharakters ist nicht nur die Gestaltung der einzelnen Öffnungen, sondern insbesondere ihr Verhältnis zur Wandfläche zu regeln. Gleichzeitig sind zeitgemäße funktionale und nachhaltige Anforderungen, insbesondere Belichtung und Belüftung, mit den gestalterischen Vorgaben in Einklang zu bringen.

Fassadengliederung und -plastizität

Die Gebäudefassaden in der Altstadt Gernsbach sind überwiegend ruhig und bescheiden gestaltet und nicht durch reichhaltige Plastizität geprägt. Horizontale Gliederungen entstehen vor allem durch die klar ausgebildete Sockel- bzw. Erdgeschosszone sowie durch die geschossweise gleichen Fensterformen und -größen. Vertikale Gliederungen ergeben sich in der Regel aus den achsenbezogen übereinander angeordneten Öffnungen.

Trotz der zurückhaltenden Gestaltung zeigen selbst einfache Fassaden oft anmutige Details wie Fensterfaschen, die die Fassadenoberfläche gliedern oder reliefartig strukturieren. Sichtfachwerkhäuser weisen zudem plastische Strukturen durch Geschoßbalken und konstruktive

Holzelemente auf. Diese Merkmale verleihen Straßen und Plätzen eine optisch abwechslungsreiche, handwerklich geprägte Qualität, die in modernen, glatten Fassadenoberflächen oft verloren geht.

Vor diesem Hintergrund werden Fassadengliederungen und Plastizität in einem angemessenen Maß sowohl bei Sanierungen als auch beim Neubau als sinnvoll erachtet. Leicht vorspringende Fensterfaschen und -laibungen sowie reliefartig gestaltete Geschoß- oder Traufgesimse sind zu erhalten und bei zeitgemäßer Gestaltung weiterzuführen. Darüber hinaus muss jede straßenseitige Fassade mindestens ein horizontales plastisches Gliederungselement aufweisen. Vertikale plastische Gliederungen sind nur dann erforderlich, wenn sich ein Gebäude über mehrere Parzellen erstreckt.

Fenster in der Fassade

Obwohl in der Altstadt von Gernsbach ein weitgehend einheitlicher Baustil vorherrscht, zeigen die Fassaden eine „lebendige Vielfalt“, die vor allem durch die Gestaltung der Fenster und Öffnungen geprägt wird. Dazu zählen stehende Fensterformate, Fenstereinfassungen, Laibungstiefen, Fensterrahmen, Sprossen, Fensterläden sowie Materialien und Farbgebung. Das harmonische Zusammenspiel dieser Elemente prägt die öffentlichen Räume und das Ortsbild der Altstadt.

Die Festsetzungen dieser Satzung verfolgen zwei Ziele: Zum einen sollen charakteristische Gestaltungsmerkmale erhalten werden, zum anderen sollen zeitgemäße Nutzungs- und Gestaltungsansprüche berücksichtigt werden.

Wesentliche Regelungen betreffen insbesondere das stehende Fensterformat, die geschossweise einheitliche Fenstergröße sowie die achsenbezogene Anordnung innerhalb der Fassade. Fenstereinfassungen sind zu bewahren, wobei möglichst großer Gestaltungsspielraum erhalten bleibt. Sie müssen sich lediglich optisch von der Fassadenfläche abheben, beispielsweise durch strukturiertes Putzen, Farb- oder Materialwechsel oder Nutenbildung.

Fensterläden erfüllen zwar primär funktionale Aufgaben wie Verdunkelung oder Lärmschutz, sind aber auch wichtige gestalterische Elemente, die den Fassaden Plastizität und Lebendigkeit verleihen. Sie sind ausdrücklich erwünscht und zulässig. Jedoch sind Rollläden und Jalousien nur unter bestimmten Bedingungen zulässig, da ihre externen Kästen in der Regel wuchtig wirken und das harmonische Erscheinungsbild der Fassade stören können.

Schaufenster

Die Gebäude im Satzungsgebiet weisen eine klare Gliederung zwischen Sockel- bzw. Erdgeschosszone und Obergeschosszone auf, die auf historische Bauweisen zurückgeht. Die Sockel bestehen überwiegend aus massiver Bauweise, oft als Kellerräume, die das topografische Gefälle ausgleichen. Auf diesen Sockeln wurden die oberen Geschosse häufig in Fachwerkbauweise errichtet, wodurch sich Materialität, Oberflächenbehandlung und Öffnungsformate deutlich von der Sockelzone unterscheiden.

Insbesondere entlang der Hauptstraße sind die hohen Sockel- und Erdgeschosszonen durch gewerbliche Nutzungen wie Läden, Kleindienstleistungen oder Restaurants geprägt. Diese Nutzungen erfordern in der Regel einladende Fassadengestaltungen mit Schaufenstern, die als Frequenzbringer das lebendige Straßenbild wesentlich mitgestalten.

Vor diesem Hintergrund dürfen Schaufenster bzw. Öffnungen im Erdgeschoss einen offenen Charakter aufweisen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass der grundsätzliche Lochfassaden-Charakter der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Schaufenster sind in der Regel als Einzelfenster mit Abstand zu benachbarten Fenstern und Gebäudekanten anzuordnen. Ausnahmen gelten für Eckgebäude mit zwei straßenseitigen Fassadenseiten: Hier sind Schaufenster über Eck ohne Abstand zur Gebäudekante zulässig.

Markisen

Ein weiterer Bestandteil der Satzung ist die Regelung der Markisen. Markisen sind nützliche Ausstattungen für Geschäfte und kommen vor allem in kommerziellen Straßen vor. Aufgrund ihrer Größe und Gestaltung können sie jedoch die Fassadengestaltung und die Gesamtwirkung des Straßenraums negativ beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund werden Markisen, hinsichtlich Materialität, Größe und Farbe verbindlich geregelt.

Eingangstüren, Tore und Garagentore

Hauseingänge sind mehr als reine Zugänge zum Gebäudeinneren; sie stellen die „Visitenkarte“ des Hauses dar. Im Satzungsgebiet liegen die Eingänge historischer Wohngebäude häufig auf einem Podest mit einigen Stufen, bedingt durch die Topografie. Ehemalige Tore zu Wirtschaftsräumen sind hingegen stufenfrei und ebenerdig erschlossen.

Die historischen Eingänge und Tore weisen in der Regel rechteckige oder bogenförmige Formen auf und sind häufig durch Faschen aus rotfarbigen Natursteinen oder andere gestalterische Elemente betont. Die Türblätter aus Holz vermitteln handwerkliche Qualität, einen „warmen“ Charakter und stellen einen Bezug zur Baugeschichte her.

Zur Sicherung dieser gestalterischen Qualität werden in der Satzung die Gestaltung von Eingangstüren, -stufen und Toren verbindlich geregelt.

Balkone, Loggien und Treppenabgänge

Balkone und Loggien werden hinsichtlich ihrer Gestaltung, Lage und Anzahl geregelt.

Im Satzungsgebiet kommen Balkone und Loggien nur selten vor. Innerhalb der ehemaligen Stadtmauer sind straßenseitige Balkone kaum vorhanden. Ausnahmen bilden relativ lange, aber flache Balkone an großen traufständigen Gebäuden am Fluss Murg, beispielsweise am Brückenkopfbau. Im öffentlich einsehbaren Bereich sind an den Fassaden des historischen Bestands innerhalb des gesamten Satzungsgebiets nahezu keine Loggien nachweisbar.

Gleichwohl erfordern moderne Wohnbedürfnisse zunehmend halboffene Räume als Verbindung zwischen privaten und öffentlichen Bereichen. Balkone und Loggien haben sich daher im zeitgemäßen Wohnungsbau etabliert und werden von Bewohnerinnen und Bewohnern häufig gewünscht.

Vor diesem Hintergrund sind im Satzungsbereich Balkone und Loggien unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, ausschließlich außerhalb der ehemaligen Stadtmauer.

Weitere Fassadenteile

Auch kleine nachträgliche Maßnahmen an Fassaden können die Gestaltungsqualität beeinträchtigen. Beispielsweise wirken Stromkabelbündel oder Belüftungsleitungen an der Fassade fremd und störend. Solche Elemente sind im Rahmen dieser Satzung ausschließlich unsichtbar anzubringen, um die bestehende Gestaltungsqualität zu sichern.

Fassadenoberflächenbehandlung

Materialität und Behandlungsweise der Fassadenoberflächen sind zentrale Gestaltungskriterien, die neben der Anordnung von Öffnungen den Grundcharakter der Gebäude prägen.

Im Satzungsgebiet sind die Fassaden überwiegend matt verputzt und in gedeckten Farben gestrichen. Strukturen entstehen durch farblich abgesetzte oder plastisch ausgebildete Gesimse und Öffnungseinfassungen. Sichtfachwerke weisen dunkle Holzelemente auf, während die Zwischenflächen in hellen gedeckten Farben gestaltet sind.

Die Verwendung von Steinen, wie beispielsweise roten und gelblichen Sandsteinen, findet sich häufig bei historischen herrschaftlichen Gebäuden. Ecksteine, Sockel und Faschen aus gelblichen oder rötlichen Steinen strukturieren die Fassaden, heben einzelne Bauelemente hervor und tragen zu einem lebendigen sowie anmutigen Erscheinungsbild bei.

Ein Ziel der Satzung ist es, die ruhige, „disziplinierte“ Lebendigkeit und Anmut der Fassaden zu bewahren, die sich aus einer eher zurückhaltenden, aber sorgfältig gestalteten Oberflächenbehandlung ergeben.

Deshalb werden Materialität, Oberflächenbehandlung und Farbwahl geregelt, wobei gleichzeitig Spielräume für individuelle Gestaltung und den Einsatz zeitgemäßer Materialien und Farben vorgesehen sind.

Die zulässigen Fassadenfarben umfassen nahezu alle Farbtöne, geregelt nach dem Schwarz- und Buntanteil gemäß dem NCS-System (Natural Color System). Dabei werden die Farben in zwei Kategorien unterschieden: Hauptfarbe und Akzentfarbe.

Hauptfarben werden großflächig auf der Fassade verwendet und bestimmen die Grundfarbigkeit des Gebäudes. Akzentfarben heben sich von der Hauptfarbe ab und kommen bei kleineren, filigranen Elementen wie Linien, Fachwerkbalken oder Fensterläden zum Einsatz, um durch Kontraste die visuelle Lebendigkeit der Fassade zu erhöhen.

Akzentfarben nutzen zwar ein breiteres Farbspektrum, unterliegen aber wie Hauptfarben bestimmten Regeln für Schwarz- und Buntanteile, um grelle Farbtöne zu vermeiden. Auch wenn sie sich in Farbton und Intensität von der Hauptfarbe abheben, müssen sie harmonisch in die Gesamtfarbgestaltung der Fassade eingebunden sein.

ZU § 5 DACH UND DACHAUFBAUTEN

In der Altstadt zeigt sich eine ausgeprägte Homogenität der Gebäudetypen. Innerhalb der ehemaligen Stadtmauern überwiegen traufständige Gebäude, während in den Randbereichen häufiger auch giebelständige Gebäude vorkommen.

Die Dächer im Satzungsgebiet, vor allem innerhalb der Stadtmauer, sind in Grundform, Farbe und Material weitgehend einheitlich. Trotz der Detailvielfalt vermittelt die Dachlandschaft der Altstadt Gernsbach ein ruhiges, geschlossenes Gesamtbild. Sie prägt nicht nur das Bild im öffentlichen Raum des Satzungsgebiets, sondern ist auch aus der Umgebung gut sichtbar. Durch die Hanglage bieten zahlreiche Punkte in Gernsbach und Umgebung Fernblicke auf die Altstadt, wodurch der Dachlandschaft eine besondere Bedeutung zukommt.

In diesem Zusammenhang sind die symmetrischen Satteldächer, die Dacheindeckungen in Rot- bis Rotbrauntönen sowie bestimmte Dachneigungen als prägende Gestaltungsmerkmale der Hauptbaukörper vergleichsweise strikt festgelegt. Die Dachgestaltung von Anbauteilen und Nebenanlagen hingegen unterliegt weniger strengen Vorgaben.

Eine zentrale Aufgabe dieser Satzung ist es, die für das Satzungsgebiet typischen Merkmale zu bewahren und fortzuführen. Gleichzeitig muss eine zukunftsorientierte Gestaltungssatzung den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen Rechnung tragen. Besonders relevant ist heute der Wunsch nach einer intensiveren Nutzung der Dachräume, wofür meist Dachflächenfenster oder Dachgauben erforderlich sind. Werden solche Maßnahmen ohne Regelung umgesetzt, droht die Beeinträchtigung der ruhigen Dachlandschaft und damit des für die Altstadt Gernsbach charakteristischen Ortsbildes.

Dachaufbauten sollten daher gegenüber den Hauptdachflächen gestalterisch zurücktreten. Aus diesem Grund sind verbindliche Regelungen zu Maßen, Form, Anzahl und Anordnung erforderlich. Dabei wird das Prinzip der ruhigen Dachlandschaft verfolgt, wodurch ungewöhnliche Formen wie Fledermaus-, Dreiecks- oder Trapezgauben ausgeschlossen werden. Ebenso wird eine Kombination von Dachgauben und Dachloggien auf derselben Dachseite aus Gründen der Gestaltungsruhe nicht zugelassen.

Zukunftsorientiert wird ein Zwerchhaus pro Dachseite einer Reihe mehrerer Kleingauben vorgezogen, da eine Dachseite mit einem Zwerchhaus in der Regel ruhiger wirkt als eine mit mehreren Dachgauben.

ZU § 6 SOLARANLAGEN & TECHNISCHE ANLAGEN

Solaranlagen

Technische Anlagen, die moderne Anforderungen und zeitgemäße Ansprüche im Bau erfüllen sollen, können das harmonische Erscheinungsbild eines Gebäudes und des Ortsbildes erheblich beeinflussen oder verfremden. Dazu zählen beispielsweise Solaranlagen auf Dächern, die im Rahmen von Klimaanpassung und energetischer Gebäudesanierung erwünscht sind. Gleichzeitig verändern sie jedoch die Dachlandschaft deutlich und wirken im historischen Kontext oft fremd und optisch störend.

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg, muss durch die Festsetzungen einer Gestaltungssatzung die Nutzung erneuerbarer Energien weiterhin möglich sein. Dies wurde berücksichtigt, weiterhin sind daher auf allen Dachflächen Solaranlagen möglich, jedoch teilweise unter bestimmten gestalterischen Anforderungen.

Vor diesem Hintergrund wurde in Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden des Landes Baden-Württemberg ein Solarkataster erstellt, das als wichtiges denkmalpflegerisches Instrument dienen und einzelne Festsetzungen für Solaranlagen auf Dächern ersetzen soll.

Der Solarkataster beschreibt jedoch die gestalterischen Anforderungen nicht im Detail. Er unterteilt den Gestaltungsanspruch je nach Einsehbarkeit der Dächer in zwei Kategorien: In der ersten Kategorie sind Solaranlagen grundsätzlich zulässig und unterliegen geringen Gestaltungsanforderungen. In der zweiten Kategorie können Solaranlagen nur in Einzelfällen genehmigt werden und unterliegen hohen Gestaltungsanforderungen.

Beispielsweise können Solaranlagen auf Dachflächen, die Dachlandschaft wesentlich prägen und die im Solarkataster nicht als geeignet für die Solaranlagen ausgewiesen sind, nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Sonstige technische Anlagen

Kleine technische Bauteile auf der Dachfläche wie Schornsteine oder Entlüftungsröhre in glänzenden Materialien bzw. grellen Farben wirken fremd auf den Dachflächen in gedeckter rotbrauner Farbe und stören den ruhigen Charakter der Dächer.

Auch weitere technischen Anlagen wie Antennen und Satellitenschüssel oder Regenwasserfallröhre und Regenrinnen können die Gestaltung der Gebäude maßgeblich beeinträchtigen bzw. verunstalten.

Aus diesem Grund werden sie nur unter bestimmten gestalterischen Bedingungen zugelassen.

ZU § 7 EINFRIEDUNGEN UND SONSTIGE AUSSTATTUNGEN

Für weite Teile des Stadtgebiets von Gernsbach gilt seit 2022 eine Einfriedungssatzung. Die darin enthaltenen Festsetzungen finden jedoch keine Anwendung auf die Gesamtanlage „Altstadt Gernsbach“. Für diesen historischen Bereich werden daher im Rahmen der vorliegenden Satzung einige wenige Festsetzungen zum Umgang mit Einfriedungen getroffen.

Innerhalb der ehemaligen Stadtmauer, insbesondere entlang der Hauptstraße, sind kaum grüne ‚Vorgärten‘ mit Zäunen vorhanden, da die Gebäude ohne Bauwich direkt auf der straßenseitigen Grundstücksgrenze errichtet sind. Demgegenüber ist der Bereich außerhalb der Stadtmauer häufig durch kleine private Grünflächen mit Einfriedungen aus Holz oder Gusseisen geprägt. So sind beispielsweise die Waldbachstraße und die Storrentorstraße durch Gebäude mit kleinen vorgelagerten Grünflächen geprägt.

In der Regel besteht die straßenseitige Abgrenzung aus der Gebäudefassade. Einige unbebaute straßenseitige Grundstücksgrenzen sind jedoch durch Naturstein-Stützmauern erhöht und gärtnerisch gestaltet, um die topografischen Höhenunterschiede auszugleichen. Zudem sind die straßenseitigen Grundstücksgrenzen häufig durch Pflanzkübel und Bewuchs mit Gras geprägt, was den dörflichen bzw. kleinstädtischen Charakter unterstreicht.

Solche kleinen Grünflächen und Grünelemente tragen nicht nur zum „grünen Ortsbild“ bei, sondern leisten auch einen Beitrag zur Klimaanpassung. Durch die gestalterischen Festsetzungen soll der für das Satzungsgebiet typische Charakter nicht nur bewahrt, sondern vielmehr weiterentwickelt werden.

ZU § 8 WERBEANLAGEN UND VERKAUFSAUTOMATEN

Das Satzungsgebiet zeichnet sich durch zahlreiche denkmalgeschützte Einzelgebäude sowie weitere erhaltenswerte Bauten aus, deren Fassadengestaltungen sowohl im Einzelnen als auch im städtebaulichen Zusammenhang von besonderer Bedeutung sind.

Werbeanlagen und Automaten dürfen die erhaltenswerte Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen. Sie sollen vielmehr die gestalterische Qualität der Straße und des Ortes erhöhen, um die Standortqualität zu sichern und zu stärken.

In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild: „Laute und auffällige“ Werbeanlagen stören die Fassadengestaltung und beeinträchtigen das Straßenbild erheblich. Überdimensionierte Werbetafeln verdecken wichtige Fassadenelemente und entstellen die gesamte Fassadengestaltung.

In einer digitalisierten Informationsgesellschaft sind digitale Werbetafeln mit wechselndem und bewegtem Licht in bunten Farben kaum zu vermeiden. Diese können das historische Ortsbild maßgeblich beeinträchtigen und werden daher ausgeschlossen.

Die Gestaltung der einzelnen Werbeanlagen sowie ihre Anordnung sind auf die jeweilige Gebäudearchitektur, insbesondere auf die Grundidee der Fassadengestaltung und die Fassadengliederung, abzustimmen. Dabei wird der berechnigte Wunsch der Gewerbetreibenden, auf ihr Gewerbe hinzuweisen und Kund*innen anzusprechen, berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund werden Werbeanlagen hinsichtlich ihres Anbringungsortes und ihrer Gestaltung – insbesondere in Bezug auf Dimension, Form, Materialität und Farben – geregelt, um die Fassadengestaltung im Satzungsgebiet zu unterstützen und zur Steigerung der Raum- sowie der Standortqualität beizutragen.